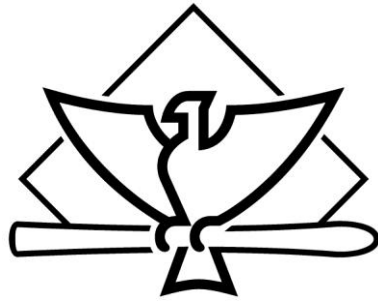




Tiroler
Skiverband

Satzung des Tiroler Skiverbandes

Fassung gemäß dem Beschluss der
80. JHV vom 2. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

§	1	Name und Sitz des Verbandes
§	2	Zweck des Verbandes
§	3	Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes
§	4	Verbandsjahr
§	5	Mitgliedschaft
§	6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	7	Verbandsorgane
§	8	Ordentliche Jahreshauptversammlung
§	9	Außerordentliche Jahreshauptversammlung
§	10	Präsidium
§	11	Hauptvorstand
§	12	Verbandsbüro und Geschäftsführung
§	13	Bezirke
§	14	Rechnungsprüfer
§	15	Disziplinarausschuss
§	16	Vertretung des TSV
§	17	Änderung der Satzungen des TSV
§	18	Schiedsgericht
§	19	Freiwillige Auflösung des Verbandes
§	20	Inkrafttreten dieser Satzungen

Satzungen des Tiroler Skiverbandes

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen „Tiroler Skiverband“, kurz TSV.

Er umfasst alle Skivereine und Skisektionen anderer Vereine, die seine Satzungen anerkannt haben und in den TSV aufgenommen wurden. Alle dem TSV angehörenden Mitglieder erfüllen diese Bedingungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzungen.

Die politischen Grenzen Tirols sind auch die Grenzen des TSV; sein Wirkungsbereich kann jedoch im Einvernehmen mit dem „Österreichischen Skiverband“, kurz ÖSV, über diese Grenzen hinaus ausgedehnt werden. Der TSV ist Mitglied des ÖSV, jedoch in sich und für seine Mitglieder selbständig. Der TSV hat seinen Sitz in Innsbruck

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Skilaufes und verwandter Sportarten zum allgemeinen Wohl, insbesondere zur sportlichen Ertüchtigung der Jugend und zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit. Die Tätigkeit des TSV ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO und erstreckt sich auf das In- und Ausland.

Alle Funktionen im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sämtliche in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Der TSV bekennt sich zu den internationalen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte, soweit sich diese auf den Bereich des Sports beziehen und im Besonderen zu den folgenden Grundsätzen:

- Respekt für die Menschenwürde
- Ablehnung jeglicher Diskriminierung, aus welchem Grund auch immer
- Ablehnung jeglicher Form von Belästigung, Bedrohung und Missbrauch, sei es durch physische und sexuelle Gewalt oder psychischen Druck

Der TSV wird auf die Beachtung dieser Verbandsgrundsätze durch seine Mitglieder nach besten Möglichkeiten hinwirken und allfällige Verstöße dagegen im Rahmen seiner Disziplinargerichtsbarkeit ahnden.

Der TSV bekennt sich zu den Bestimmungen zur Umsetzung des Anti-Doping Bundesgesetzes idgF.

Zu seinen Aufgaben sind insbesondere zu zählen:

1. die Erfassung, Betreuung und Förderung seiner Mitglieder, die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern, die Koordinierung ihrer Interessen und die Vertretung der gemeinsamen Interessen, z. B. im ÖSV und in Sportorganisationen;
2. die Beratung in Fragen des sportlichen und touristischen Skilaufes, verwandter Sportarten und des Breitensportes;
3. die Ausbildung (einschließlich des Erwerbes von Rechten und Einflüssen zur Ausbildung) von Skirennläufern, Trainern, Lehrwarten und Funktionären, die Einrichtung geeigneter Unternehmungen hiefür und die Durchführung entsprechender Veranstaltungen und Wettkämpfe;
4. die Beratung bei der Erschließung neuer Skigebiete, beim Ausbau und bei der Neuschaffung von Pisten, Sprunganlagen, Loipen und sonstigen sportlichen Anlagen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

1. Mitgliedsbeiträge
2. Kostenbeiträge für außerordentliche Verbandsleistungen
3. Subventionen
4. Förderungsmittel des Skipool Tirol
5. Umlagen
6. sonstige Zuwendungen und Spenden, insbesondere von Gönnern und Förderern der Tiroler Skijugend

§ 4 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder können Skivereine und Vereine mit Skisektionen sein, die den Skisport pflegen und ihren Sitz im Verbandsbereich haben. Die Mitgliedschaft des Vereines ist an eine Mindestmitgliederzahl von 30 nachgewiesenen, hievon mindestens 15 erwachsenen Vereinsmitgliedern.
 - b) Zur Aufnahme in den TSV sind erforderlich:
 - i. ein statutenmäßig unterfertigtes Ansuchen der Vereinsführung an den TSV;
 - ii. die Vorlage einer Ausfertigung der vereinsbehördlichen genehmigten Statuten und
 - iii. die Vorlage der Mitgliederliste.
 - c) Die Aufnahme eines Mitgliedes in den TSV erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit.
 - d) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - i. durch Austritt: Dieser erfolgt schriftlich (Brief oder Mail) an den TSV unter Anschluss einer Abschrift des Protokolls jener Vereinssitzung, in welcher der Austritt beschlossen wurde.
 - ii. durch Ausschluss:
 - wenn die Zahl der Mitglieder eines Vereines unter die Mindestmitgliederzahl lt. § 5/1.a sinkt
 - durch Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden JHV-Mitglieder, wenn ein Mitglied den Satzungen, Bestimmungen oder Interessen des TSV oder den Beschlüssen des Präsidiums oder der JHV zuwiderhandelt oder in seinen Pflichten dem TSV gegenüber beharrlich säumig bleibt.
 - iii. Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes im Laufe des Verbandsjahres entbinden dieses nicht von der Erfüllung der bis zum Ende des Verbandsjahres entstehenden Verpflichtungen.
2. Mitglieder der Mitgliedsvereine, die von ihrem Verein dem ÖSV zum Bezug der ÖSV-Karte („Ski Austria Card“) gemeldet werden, sind sog „Personenmitglieder“. Ein mit Rechten und Pflichten verbundenes Mitgliedschaftsverhältnis direkt zum TSV besteht nicht. Die Personenmitglieder unterliegen jedoch der Disziplinargewalt entsprechend dem Disziplinarstatut gem. § 16.
3. Außerordentliche Mitglieder: Diese können physische oder juristische Personen oder Körperschaften sein. Über ihre Aufnahme entscheidet die JHV.

4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder: Ehrenpräsidenten können Personen sein, die sich um das Bestehen des TSV außerordentliche Verdienste erworben haben und mindestens drei Funktionsperioden lang das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten des TSV ausgeübt haben. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um das Bestehen des TSV außerordentliche Verdienste erworben haben. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden über Antrag des Präsidiums von der JHV ernannt.
5. Träger von Ehrenzeichen und des Ehrenringes: Über Beschluss des Präsidiums werden an verdiente Mitglieder von Vereinen des TSV und an andere verdiente Persönlichkeiten Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold oder der Ehrenring verliehen. Als Anerkennung verdienstvoller Mitarbeit wird das Ehrenzeichen in Bronze, als Würdigung besonderer Leistungen und Verdienste das Ehrenzeichen in Silber und als Würdigung herausragender Leistungen und Verdienste das Ehrenzeichen in Gold verliehen. Für langjährige und ehrenamtliche Leistungen und Verdienste eines Mitgliedes, dem das Ehrenzeichen in Gold bereits verliehen wurde, sowie für herausragende, nachhaltige und nicht nur kurzzeitig erbrachte Leistungen eines Hochleistungs-sportlers, der dem TSV angehört, kann der Ehrenring des TSV verliehen werden. Die Übergabe des Ehrenzeichens in Bronze oder in Silber soll in der JHV des TSV oder in der JHV des Vereines, dem der Ehrenzeichenträger angehört, oder in der Versammlung jenes Bezirkes erfolgen, dem der Verein zugehört. Die Übergabe des Ehrenzeichens in Gold und die Verleihung des Ehrenringes hat in der dem Verleihungsbeschluss folgenden JHV zu erfolgen und kann nur in Ausnahmefällen in einem eigenen Festakt stattfinden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der ordentlichen Mitglieder:
 - a) Antragsrecht an die Verbandsorgane
 - b) Recht auf Einberufung einer aoJHV durch mindestens 10 % der Mitglieder
 - c) Recht zur Einbringung von Wahlvorschlägen
 - d) Stimmrecht bei der JHV nach folgenden Grundsätzen: Die Mindestmitgliederzahl (§5/1.a) bewirkt eine Grundstimme des Mitgliedes; für je weitere 20 Vereinsmitglieder steht dem Mitglied eine weitere Stimme zu. In diesem Ausmaß wird das Stimmrecht vom Obmann des Vereines oder einem von diesem Bevollmächtigten ausgeübt. Ehrenpräsidenten sowie Träger des Goldenen Ehrenzeichens und des Ehrenringes gehören auf Lebenszeit dem Verband an und haben Sitz in der JHV.
2. Pflichten:
 - a) Wahrung der Verbandsinteressen;
 - b) unverzügliche Anmeldung ihrer Vereinsmitglieder (Name, Anschrift und Geburtsdatum);
 - c) Ausgabe der Mitgliedskarte des ÖSV an die Vereinsmitglieder, Abrechnung und Rücksendung der Mitgliedskarten des ÖSV bis zu dem vom ÖSV bestimmten Termin;
 - d) Bezahlung des Verbandsbeitrages, wie er sich aus der Anzahl der ausgegebenen Mitgliedskarten des ÖSV und den vom TSV jeweils beschlossenen Mitgliedsbeiträgen ergibt, bis spätestens 30. April eines jeden Jahres;
 - e) Anmeldung der den jeweiligen Vereinsvorstand bildenden Personen (Name, Anschrift, Geburtsdatum, ÖSV-Mitgliedsnummer und Funktion), insbesondere des Postempfängers;
 - f) unverzügliche Meldung sonstiger Veränderungen des Mitgliederstandes, insbesondere von Adressen, sowie Abmeldung ausscheidender Vereinsmitglieder bis zu dem vom ÖSV bestimmten Termin;
 - g) Meldung allfälliger Statutenänderungen, wobei das neue, vollständige und von der Vereinsbehörde genehmigte Statut einzureichen ist.
3. Pflichtverletzungen:

Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen, nicht termingerecht nachkommen, verlieren für die Dauer des Zahlungsverzugs

- a) das Stimmrecht bei JHV;
 - b) das Recht des Bezuges der ÖSV Mitgliedskarten;
 - c) das Recht der Durchführung von Skiveranstaltungen im Rahmen des TSV;
 - d) das Recht der Startmöglichkeit ihrer Vereinsmitglieder bei Veranstaltungen des TSV und ÖSV.
- Dieser Verlust der Rechte ist vom Präsidium mit Beschluss festzustellen.

Diese Sanktionen treten nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen außer Kraft.

§ 7 Verbandsorgane

- 1. ordentliche Jahreshauptversammlung (oJHV)
- 2. außerordentliche Jahreshauptversammlung (aoJHV)
- 3. Präsidium
- 4. Hauptvorstand HV
- 5. Rechnungsprüfer
- 6. Disziplinarausschuss

§ 8 Ordentliche Jahreshauptversammlung

- 1. Die oJHV ist das oberste Organ des TSV. Sie setzt sich aus den Obmännern der Mitgliedsvereine bzw. ihren bevollmächtigten Vertretern, den Referenten zusammen, diese sind stimmberechtigt. Eine Bevollmächtigung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- 2. Zu laden sind weiters auch die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, die Träger des Ehrenzeichens in Gold und des Ehrenringes sowie die außerordentlichen Mitglieder des TSV. Dieser Personenkreis hat kein Stimmrecht.
- 3. Die Versammlung wird mit Geschäftsordnungsgewalt vom Präsidenten als ihrem Vorsitzenden geleitet und ist vom Präsidium zumindest in jedem 2. Jahr so einzuberufen, dass zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung und der Versammlung selbst 4 Wochen liegen.
- 4. Die Einladung zur oJHV hat schriftlich oder elektronisch (digital) an die Teilnahmeberechtigten zu erfolgen; sie muss Versammlungsort und –beginn, die Tagesordnung sowie den Hinweis enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit zum anberaumten Zeitpunkt die eine halbe Stunde später beginnende JHV auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 5. Die oJHV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über
 - a) Satzungsänderungen (§ 8/6. h, § 18)
 - b) Dringlichkeitsanträge (§ 8/8.)

Die freiwillige Auflösung des TSV (§ 20) kann nur mit 3/4-Mehrheit aller Vereinsstimmen (§ 6/1.d) beschlossen werden.
- 6. Die oJHV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit zum anberaumten Zeitpunkt ist eine für eine halbe Stunde später anzuberaumende JHV auf jeden Fall beschlussfähig; dies ist in der Einladung bekannt zu machen.
- 7. Die oJHV beschließt nur über die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge und über die in die Tagesordnung aufgenommenen Angelegenheiten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten;
 - b) Tätigkeitsbericht des Präsidenten;
 - c) Bericht über die Finanzgebarung und den Vermögensstand sowie sonstige Berichte
 - d) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer;

- e) Entlastung des Präsidiums;
 - f) Festsetzung der Beiträge des Mitgliedes des Verbandes.
Die bloße Angleichung der Höhe des Beitrages an Indexveränderungen innerhalb der Veränderungsspanne eines vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index und die Bekanntgabe und Vorschreibung des angeglichenen Beitrages fällt in die Zuständigkeit des Präsidiums.
 - g) Entgegennahme des vom Präsidium beschlossenen Finanzplanes für das kommende Verbandsjahr
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie Vollzug von Ehrungsbeschlüssen;
 - j) Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des HV, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Disziplinarausschusses;
 - k) Beschluss über die freiwillige Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.
8. Drei Jahre nach erfolgter Wahl hat im Rahmen der oJHV die Neuwahl (§ 8/6.1) stattzufinden. Anträge und Wahlvorschläge an die oJHV sind spätestens 3 Wochen vor der oJHV beim TSV einzubringen. Bis dahin eingelangte Anträge und Wahlvorschläge sind innerhalb einer Woche den Mitgliedsvereinen zur internen Vorbereitung zur Kenntnis zu bringen. Fristgerecht eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge sind von der JHV jedenfalls zu behandeln.
 9. Anträge, denen besondere Bedeutung beigelegt wird, können von der oJHV mit 2/3-Mehrheit als Dringlichkeitsanträge zur Behandlung zugelassen werden.
 10. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Ausgabe von Stimmkarten ist Aufgabe des Schriftführers. Vom Vorsitzenden sind zu Beginn der JHV Stimmzähler zu ernennen.
 11. Stimmberechtigt sind die Obmänner der Mitgliedsvereine oder ihre bevollmächtigten Vertreter, sowie die Mitglieder des Präsidiums; die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsvereine richtet sich nach § 6/1.d., die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
 12. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 13. Über die Vorgänge und Beschlüsse in der oJHV ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen, welches spätestens 6 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des HV zuzustellen ist. Einsprüche sind binnen 4 Wochen nach Zustellung schriftlich beim TSV einzubringen; sonst gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Das Recht, unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer aoJHV zu verlangen, haben
 - a) Das Präsidium
 - b) die oJHV
 - c) der HV
 - d) mindestens 1/10 der Mitglieder
 - e) die Rechnungsprüfer
2. Die Einberufung der aoJHV hat durch den Präsidenten innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen des schriftlichen Begehrens zu erfolgen. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des schriftlichen Begehrens stattfinden. Kommt der Präsident dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nach, ist jedes Mitglied des Antragsstellers berechtigt, die Einberufung vorzunehmen.
3. Die aoJHV hat nur jene Angelegenheiten zu behandeln, die zur Einberufung Anlass gegeben haben.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über oJHV analog.

§ 10 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie dem Geschäftsführer mit beratender Stimme. Der TSV hat mindestens vier und höchstens 10 Vizepräsidenten.

Ein Vizepräsident fungiert als Kassier iSd Vereinsgesetzes und führt die Bezeichnung Vizepräsident Finanz.

Das Präsidium kann außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht mit Beschluss aufnehmen (Kooptierung).

Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Inhaber einer gültigen ÖSV-Karte sein.

Das Präsidium wird vom Präsidenten des TSV, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Vizepräsidenten einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der von ihm namhaft gemachte Vizepräsident.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Präsidium tagt monatlich, ist jedoch mindestens einmal pro Quartal einzuberufen.

Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Verbandes iSd Vereinsgesetzes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Verbandsangelegenheiten, deren Behandlung und Entscheidung nicht der JHV vorbehalten sind. Es hat die Tätigkeit der einzelnen Referenten und Ausschüsse zu überwachen und zu lenken.

Das Präsidium hat sämtliche zum ordentlichen Betrieb des TSV zählenden, insbesondere folgende Geschäfte in eigener Verantwortung zu führen, dazu zählen insbesondere:

- die laufenden Verbandsgeschäfte und aller wirtschaftlichen Verbandsagenden soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind;
- Entscheidung in sämtlichen Personalangelegenheiten des Verbandes;
- Bestellung und Abberufung von sportlichen Leitern und Referenten;
- Vergabe internationaler Veranstaltungen in Absprache mit dem jeweiligen Referatsleiter;
- Entsendung von TSV-Vertretern in andere Körperschaften, Verbände, etc
- Vorbereitung des Budgets zur Genehmigung durch HV und JHV sowie laufende Budget-Kontrolle;
- die Exekution der Ein- und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets;
- Erstellung von Geschäftsordnungen;
- Einrichtung von Referaten und Ausschüssen

In finanziellen Angelegenheiten wird der TSV vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten) gemeinsam mit dem VPFinanz oder dem Geschäftsführer vertreten.

Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse einzurichten. In die Ausschüsse können auch Fachleute, die nicht dem HV angehören, berufen werden. Die Ausschüsse erarbeiten unter Wahrung der Verbandsinteressen Vorschläge, Empfehlungen und Konzepte für das Präsidium. Das Präsidium wird sich mit den Ergebnissen befassen.

Der Geschäftsführer wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit bestellt. Er leitet das Verbandsbüro und übt die Diensthoheit betreffend aller Mitarbeiter aus. Sein Direktvorgesetzter ist der Präsident. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten führt er entsprechend den ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte und ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungsberechtigt.

§ 11 Hauptvorstand

1. Der HV berät und unterstützt das Präsidium in sportlichen Belangen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Verbandsangelegenheiten, deren Behandlung und Entscheidung nicht der JHV oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er hat die Tätigkeit der einzelnen Referenten und Ausschüsse zu überwachen und zu lenken.
2. Zur gültigen Beschlussfassung im HV ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist die HV 15 Minuten nach Beginn jedenfalls beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Mitglieder des HV werden mit dem Präsidium alle 3 Jahre von der JHV neu gewählt; seine Funktionsperiode endet mit dem Zeitpunkt der Wahl des neuen HV. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines HV-Mitgliedes kann der HV dieses durch Kooptierung (ohne Stimmrecht) bis zur nächsten JHV ersetzen. Alle Mitglieder des HV müssen Inhaber einer gültigen ÖSV-Karte, also „Personenmitglieder“, sein.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines HV-Mitgliedes kann das Präsidium dieses durch Kooptierung bis zur nächsten JHV ersetzen.
5. In die Ausschüsse können auch Fachleute, die nicht dem HV angehören, mit beratender Stimme berufen werden.
6. An den Sitzungen des HV nehmen teil:
 - der Präsident;
 - die Vizepräsidenten;
 - die Bezirksreferenten;
 - der Geschäftsführer als Schriftführer;
 - die einzelnen Referenten für
 - alpinen Rennsport
 - alpinen Nachwuchs
 - Langlauf und Biathlon
 - Sprunglauf und Nord. Kombination
 - Freestyleskilauf
 - Snowboarding
 - Shortcarving und Firngleiten
 - Telemark
 - Para-Rennsport alpin
 - Trainerausbildung alpin
 - Trainerausbildung nordisch
 - Breitensport
 - Kampfrichterwesen
 - Sprungschanzenbau
 - medizinische Fragen
 - Materialbeschaffung und -verwaltung
7. Wenn ein Referent seine Referatspflichten beharrlich vernachlässigt oder die Tätigkeit entgegen den Zielen des Verbandes ausübt, kann das Präsidium beschließen, das Referat entweder für eine bestimmte Dauer durch Kooptierung anders zu besetzen oder das Referat stillzulegen. Damit scheidet der gewählte Funktionär aus dem HV aus. Allenfalls notwendige Begleitmaßnahmen hat das Präsidium gleichzeitig zu beschließen.
8. Ergeben sich Kollisionen oder zusätzliche Aufgabengebiete in Referaten, so entscheidet das Präsidium über die funktionelle Zugehörigkeit.

9. Über die Sitzungen des HV sind vom Schriftführer zumindest Beschlussprotokolle zu führen, die schriftlich auszufertigen und den Mitgliedern des HV binnen 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung zuzustellen sind.
10. Der HV hält Sitzungen unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten nach Bedarf ab jedoch mindestens zweimal pro Verbandsjahr. Die Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher schriftlich einzuberufen. Der Präsident hat das Recht, auch andere Personen, die nicht Mitglieder des HV sind, unter Berufung auf einen besonderen Zweck, zu Sitzungen des HV einzuladen.
11. Der HV ist allein zuständig für die authentische Interpretation der Satzungen des TSV, der Geschäftsordnungen und der Schiedsgerichtsordnung sowie für die Klärung von Widersprüchen von Vereinssatzungen mit den Satzungen des TSV. Er hat dabei folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Eine Bestimmung ist stets im Interesse und zur bestmöglichen Wahrung des Zwecks des Verbandes (§ 2) auszulegen;
 - b) die Unabhängigkeit des TSV vor anderen Organisationen, Institutionen und Körperschaften hat Vorrang;
 - c) die äußere Erscheinungsform (Image) des Verbandes ist zu wahren;
 - d) die Auslegung hat stets das modernere Ziel zu verfolgen;
 - e) der sportlichen Einstellung ist der Vorrang einzuräumen.

§ 12 Verbandsbüro und Geschäftsführung

1. Das Präsidium bedient sich zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte eines Verbandsbüros.
2. Das Verbandsbüro wird von einer GeschäftsführerIn oder in Vertretung von einer VerbandssekretärIn geleitet.
3. Sämtliche Bedienstete des Verbandsbüros unterstehen dem Präsidenten und dem Präsidium.
4. Die GeschäftsführerIn ist im Rahmen der üblichen Geschäftsabwicklung zeichnungsberechtigt und fungiert als Schriftführer
5. Das Verbandsbüro nimmt an Sitzungen des Präsidiums, des HV und der Sportausschüsse jeweils ohne Stimmrecht teil.
6. Das Verbandsbüro unterstützt die Referenten in Referatsangelegenheiten.

§ 13 Bezirke

1. Die Mitgliedsvereine des TSV innerhalb eines politischen Bezirkes haben das Recht, eine in der Bezirksversammlung gewählte Person ihres Vertrauens als Bezirksreferenten in den HV zu entsenden.
2. Die Funktionsperiode des Bezirksreferenten ist identisch mit jener der übrigen Mitglieder des HV.
3. Über Vorschlag des Bezirksreferenten kann die Bezirksversammlung einen Stellvertreter bestellen.
4. Die Bezirksversammlung ist die Gesamtheit der Obmänner (ihrer Bevollmächtigten) der Mitgliedsvereine des TSV im politischen Bezirk; sie hat die Interessen dieser Vereine zu wahren. Die Bezirksversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Bezirksreferenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung zu einer Bezirksversammlung ist dem Verbandssekretariat rechtzeitig zuzustellen. Den Vorsitz führt der gewählte Bezirksreferent, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Jeder Mitgliedsverein verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Jeder Verein ist berechtigt, Anträge zu stellen. Über die Bezirksversammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen, das innerhalb eines Monats dem Verband und den Vereinen des Bezirkes zu übersenden ist.

5. Für die den Bezirk betreffenden finanziellen Angelegenheiten hat die Bezirksversammlung einmal jährlich einen aus 3 Personen bestehenden Finanzausschuss zu wählen, der – ebenso wie der Bezirksreferent - den Vereinen des Bezirkes verantwortlich ist. Der Bezirksreferent, der Finanzausschuss und die Bezirksversammlung haben in finanziellen Angelegenheiten die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes; von ihnen ohne Zustimmung des Präsidiums abgeschlossene Rechtsgeschäfte erzeugen keinerlei Verpflichtung des TSV.
6. Die Aufgabe des Bezirksreferenten im HV erstreckt sich auf die Vertretung des Bezirkes im Rahmen des Zwecks, der Ziele und des Wirkungsbereichs des TSV. Er vermittelt den Vereinen im Bezirk alle im HV besprochenen und beschlossenen Belange des Verbandes, wirkt im Sinne des allgemeinen Wohles des Verbandes an der Gesamtwillensbildung des TSV unter besonderer Berücksichtigung der Bezirksinteressen mit und unterstützt die Vereinsführungen in sportlichen und administrativen Belangen mit seinem Rat.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Den beiden Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des TSV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben die Aufgabe, aus eigener Initiative mehrmals jährlich, einmal jedoch kurz vor der JHV, die Gebarung des TSV zu überprüfen und der JHV darüber zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und TSV bedürfen der Genehmigung durch die JHV.
4. Die beiden Rechnungsprüfer können gemeinsam eine aoJHV einberufen.

§ 15 Disziplinarausschuss

1. Zur Regelung von Unzukömmlichkeiten können mind. zwei Mitglieder des Präsidiums, Mitgliedsvereine mit zusammen 5 % der Stimmen in der JHV und mind. fünf Mitglieder des HV den Disziplinarausschuss anrufen. Der Disziplinarausschuss trifft seine Entscheidungen gemäß der Disziplinarordnung des TSV.
2. Der Disziplinarausschuss besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden, möglichst eine rechtskundige Person aus dem Kreis der Rechtsanwälte oder Richter in Innsbruck sowie
 - b) zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern; sie werden von der JHV alle drei Jahre neu gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums oder HV sein.

§ 16 Vertretung des TSV

Grundsätzlich vertritt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten den TSV nach außen, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem VP-Finanz.

§ 17 Änderungen der Satzungen

1. Änderungen der Satzungen können vom Präsidium sowie von jedem Mitglied beantragt werden.
2. Die Antragsstellung in Form eines Dringlichkeitsantrages ist zulässig.
3. Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen des TSV ist eine 2/3-Mehrheit (§ 8/4.) aller anwesenden Stimmberechtigten (§ 6/1.d) erforderlich.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der JHV beim TSV einlangen. Den Mitgliedsvereinen ist der volle Wortlaut der beantragten Satzungsänderung 3 Wochen vor der JHV zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergeben, werden von einem Schiedsgericht geschlichtet. Dem TSV steht es jedoch frei, zur Durchsetzung seiner Forderungen gegen Mitgliedsvereine oder Vereinsmitglieder ein ordentliches Gericht anzurufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
3. Jeder Streitteil nennt dem HV einen Schiedsrichter. Hat er seinen Schiedsrichter namhaft gemacht, so hat der andere Teil binnen 14 Tagen den seinen zu bestimmen, widrigenfalls die Bestimmung durch den Präsidenten des TSV oder, falls dieser streitbeteiligt ist, durch den dienstältesten Vizepräsidenten zu erfolgen hat. Die Schiedsrichter wählen einstimmig einen Obmann, der keinem der Streitbeteiligten angehören darf. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, so bestellt der Präsident oder falls er streitbeteiligt ist der dienstälteste Vizepräsident einen Obmann. Der Obmann darf nicht Mitglied des Präsidiums oder des HV sein.
4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
5. Das Schiedsgericht ist endgültige Berufungs- bzw. Gnadeninstanz bei Entscheidungen des Disziplinausschusses
6. Es entscheidet über die Aberkennung von Ehrungen auf einstimmigen Antrag des HV.
7. Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und bestimmt selbst den jeweiligen Vorsitzenden. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Beteiligten ist es gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Schiedsgericht die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme termingerecht vorzulegen. Falls sich bereits ein ordentliches Gericht mit der Sache befasst, kann das Verfahren bis zur Erledigung dieses Gerichtsverfahrens ausgesetzt werden.
Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich, die Beratungen geheim. Das Verfahren ist innerhalb von drei Wochen nach Einlangen einer Anzeige oder Einlangen einer Berufung einzuleiten. Das Schiedsgericht soll jeden Fall möglichst rasch einer Erledigung zuführen. Die Entscheidung desselben ist endgültig.
8. Das Schiedsgericht kann folgende Strafen verhängen:
 - schriftliche Verwarnung
 - Verlust von Rechten, welche aus der TSV-Mitgliedschaft resultieren
 - Ausschluss aus dem TSV

§ 19 Freiwillige Auflösung des Verbandes

1. Ein Antrag auf freiwillige Auflösung des TSV kann sowohl vom Präsidium wie auch von der Hälfte der dem TSV angehörenden Vereine, die mindestens 50 % aller gültigen Stimmen nach dem Stimmschluss (§ 6/1.d) der letzten JHV besitzen müssen, gestellt werden.
2. Liegt ein solcher Antrag vor, hat der Präsident im Sinne des § 9 eine aoJHV einzuberufen und hievon den Tiroler Landessportrat sowie den ÖSV zu verständigen.
3. Die freiwillige Auflösung des TSV kann nur mit 3/4-Mehrheit aller Vereinsstimmen (§ 6/1.d) beschlossen werden. Die aoJHV hat mit diesem Beschluss Verfügungen über das Verbandsvermögen zu treffen und einen aus mindestens 3 Personen bestehenden Liquidationsausschuss einzusetzen,

der die Liquidierung des Verbandsvermögens vornimmt und die behördlichen Schritte zur Löschung des TSV unternimmt.

4. Im Falle der freiwilligen Auflösung wird das Verbandsvermögen gleichen oder ähnlichen jedenfalls gemeinnützigen Zwecken, wie sie der TSV verfolgt, sonst jedoch anderen gemeinnützigen oder sozialen Zwecken iSd §§ 34 ff BAO zugeführt und darf nur für abgabenrechtlich begünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzungen sind in der 80. JHV des TSV vom 02. Oktober 2025 beschlossen und mit Bescheid der Landespolizeidirektion Tirol, SVA 3 vom 17. Oktober 2025 mit GZ: LVR 1401 genehmigt worden.